

PETER BERNARDS

IST DIE «VIS IURIDICA FORMALIS»
DER KONSTITUTIONEN VON 1764 FÜR DIE ZEIT
VOR DEM GENERALKAPITEL VON 1855
EINWANDFREI BEWIESEN?

SUMMARIUM

Circa materiam Constitutionum anni 1764, quae in duobus commentariis huius *Spicilegii historici* (I 119-168) iam tractata fuit, auctor, quid ipse sentiat, proponere intendit et primarie inquit, num «vera vis iuridica formalis» Constitutionum anni 1764 pro tempore antecedente Capitulum generale anni 1855 iam omnino certo demonstrata sit.

Tres quaestiones tractantur: 1. quomodo s. Alfonsus ipse se gessit erga statuta Capituli generalis anni 1764? 2. quid Capitulum generale unionis 1793 et novus Rector Maior Paulus Blasucci de Constitutionibus anni 1764 sentivit? 3. quomodo Patres in Italia Constitutiones anni 1764 aestimaverunt?

Ad primam quaestionem dubia affert circa praesentiam s. Alfonsi durante Capitulo anni 1764 et circa mentem ipsius s. Alfonsi de valore iuridico statutorum Capituli anni 1764. Auctor postulat, ut distinctio realis semper adhibeatur inter verba «costumanze» et «costituzioni» in documentis antiquis usitata.

Ad secundam quaestionem auctor exponit, Capitulum anni 1793 nullo loco claris verbis obligationem formalem statutorum anni 1764 edixisse, quamquam manifestum erat, aliquos Patres magni aestimatos in regione Romana illam obligationem formalem negavisse. Etiam novus Rector Maior Paulus Blasucci in duobus documentis magni momenti nihil edixit de ista obligatione formali statutorum anni 1764.

Ad tertiam quaestionem auctor pandit sententiam negativam RP.is Landi, testis ocularis Capituli anni 1764 et Magistri Novitiorum in regione Romana, circa vim iuridicam statutorum anni 1764. Comparatione facta inter ea, quae Regula Papalis statuit quoad publicationem Regulae, et ea, quae in usu erant in domibus Italiae quoad publicationem statutorum anni 1764, differentiae reales monstrantur, quae vix explicari possunt.

Concludens auctor putat, vim iuridicam formalem statutorum anni 1764 ante Capitulum generale anni 1855 adhuc non iam certo demonstratam esse et postulat ultiores investigationes exactas circa hanc materiam fieri.

Mit dankenswertem Freimut hat das erste Heft des *Spicilegium Historicum* in zwei Artikeln die wichtige Frage nach der Rechtsgültigkeit und Herkunft der Konstitutionen von 1764 aufgegriffen (1). Das positive Ergebnis des Artikels von P. Tellería ist wohl der ausgiebige Nachweis, dass in den Konstitutionen von 1764 sich sehr viele Dinge finden, die bereits in früheren Dokumenten unserer Kongregationsgeschichte behandelt worden sind. Notwendig scheint mir aber noch in jedem einzelnen Falle der Nachweis, inwiefern in diesen früheren Dokumenten, z.B. in dem p. 155 mehrmals zitierten *Directorium Sororum Scalensium*, es sich handelt um wirklich schon bestehende Gebräuche oder gesetzliche Regelungen für die Männerkongregation oder aber nur um private Entwürfe oder Vorschläge, die der entscheidenden Beratung eines zukünftigen Generalkapitels vorgelegt werden sollten.

Von noch grösserer Bedeutung scheint mir aber die Frage zu sein, die nach den *Praemissa* der Redaktion der Zeitschrift zu beiden Artikeln von P. Oreste Gregorio beantwortet werden sollte: Ob nämlich den Konstitutionen von 1764 eine «vera vis iuridica formalis inde a principio» zuerkannt werden muss oder nicht.

P. Gregorio glaubt — nach den Worten jener *Praemissa* (p. 120) —, dass der valor iuridicus der Konstitutionen vor 1855 vollkommen bewiesen sei, ja, nach seinen eigenen Worten (p. 141) steht der Alfonsianische Ursprung jener Konstitutionen ausserhalb jeder Diskussion, und alle bisher vorgebrachten Einwände gegen den obligatorischen Charakter der Konstitutionen vor 1855 glaubt er mehr als «spitzfindige Trugschlüsse» (p. 141) denn als kritische Argumente ansehen zu dürfen.

Diese Schlussfolgerungen scheinen mir, nach den bisherigen Ergebnissen der wissenschaftlichen Erforschung der Frage, als entschieden zu weit gehend.

Ich möchte meine eigenen Gedanken zu den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung der Frage unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

- 1) Welche Stellung nahm der hl. Alfons selber zu den Beschlüssen des Kapitels von 1764 ein?
- 2) Wie stellte sich das Einigungs-Kapitel von 1793 und der

(1) *De Constitutionibus capitularibus an. 1764 conditis: Spicilegium historicum C.S.R.* 1(1953) 119-168. *Praemissa-Nota Sociorum redactionis*, 119-120; O. GREGORIO, *Le Costituzioni redentoriste del 1764*, 121-144; R. TELLERÍA, *De Capitulo an. 1764 necnon de eiusdem Constitutionibus adnotationes historicae*, 145-168.

neue Generalobere P. Peter Paul Blasucci zu den Konstitutionen von 1764?

3) Wie verhielten sich die Patres in Italien selber zu den Konstitutionen von 1764 bis zum Jahre 1869?

I. DER HL. ALFONS UND DIE KONSTITUTIONEN VON 1764.

Für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Konstitutionen von 1764 wäre es von größter Wichtigkeit, die Stellungnahme genau zu kennen, die der hl. Ordensstifter auf dem Kapitel von 1764 eingenommen hat. Die Glaubwürdigkeit des Berichtes von P. Tannoja in seiner Alfons-Biographie über das Kapitel von 1764 wird dadurch bedeutend eingeschränkt, dasz er einen so wichtigen Umstand, wie das zeitweilige (mindestens 12 Tage dauernde) Fernsein des Heiligen von den Kapitelsberatungen einfach verschwiegen hat, obwohl er als Augenzeuge diese peinlichen Dinge miterlebte. P. Landi, der, ebenfalls Augenzeuge, die Abreise des Heiligen vor dem Abschluss des Kapitels klar berichtet, wird in seinen Angaben bestätigt durch das Epistolare des hl. Alfons und durch Visitationsprotokolle im Bischöflichen Archiv von St. Agatha (2). Wenn P. Landis Behauptung stimmt, dasz der Heilige in «den letzten Tagen des Kapitels» nicht mehr anwesend war, dann erfolgte also der entscheidende Abschluss des Kapitels in Abwesenheit des hl. Stifters. Die Unterschrift des Heiligen unter den Kapitelsakten, wie sie uns die erhaltenen Kopien zeigen, ist leider noch immer ungeklärt. Solange uns die Originalschrift der Kapitelsakten fehlt, bleiben wir auf mehr oder weniger sichere Vermutungen über diese Unterschrift angewiesen. Die Lösungen von P. Kuntz und P. Tellería werden von P. Gregorio selber als willkürliche Unterstellungen abgelehnt (p. 126). Aber auch P. Gregorio vermag uns nicht zu überzeugen. Sein Hauptbeweis für die Anwesenheit des Heiligen in den letzten Tagen vor dem Abschluss des Kapitels lautet: es wäre unglaublich, wenn der hl. Ordensstifter bei einer so schwerwiegenden Angelegenheit nicht zugegen gewesen wäre (p. 126). Aber könnte man nicht ebenso folgern, es wäre unglaublich, dasz der hl. Stifter für 12 Tage den Beratungen des Kapitels über grundlegende Fragen der Ordensdisziplin ferngeblieben sei? Und doch musz auch P. Gregorio dies als sichere Tatsache zugeben.

Hier beginnen also bereits die Zweifel, inwiefern die Be-

(2) R. TELLERÍA, *S. Alfonso M. de Ligorio II*; Madrid 1951, 245 nota 1.

schlüsse des Kapitels von 1764 wirklich die Ansichten des hl. Alfons wiedergeben und inwiefern er selber diese Beschlüsse als rechtsgültig anerkannt hat.

Solange keine anderweitigen, sicheren Beweise erbracht werden, muß der Bericht des Augenzeugen P. Landi als Grundlage für alle weiteren Forschungen gelten: St. Alfons wollte nicht mehr anwesend sein «negli ultimi giorni del detto capitolo».

Ein wichtiger Umstand für die Beurteilung der Stellung des hl. Alfons zu den Konstitutionen von 1764 wird von P. Gregorio einfach übergangen, von P. Tellería aber ausdrücklich erwähnt (p. 162). Im Jahre 1767 ernannte der Heilige 2 Generalkonsultoren zu Lokalrektoren in Häusern ausserhalb des Wohnsitzes seines Generalvikars P. Villani. Wenn auch ein diese Tatsache berichtender Brief mit der persönlichen Unterschrift des hl. Alfons besagt: «Vi sono quattro Consultori, ma è stata necessità elegger questi nelle presenti circostanze» (3), so wurde doch neuerdings nachgewiesen (4), dasz unter den neu ernannten Rektoren nicht 4, sondern nur 3 Generalkonsultoren sich befanden, davon nur 2 in Häusern ausserhalb von Pagani.

Die Konstitutionen von 1764 hatten über den Wohnsitz der Generalkonsultoren Folgendes festgelegt: «De Consultoribus Rectori Maiori assistentibus... consequitur, ipsis [Consultoribus] omnibus simul in eadem domo commorandum esse, quam ille [Rector Maior] habitat, ut eorum quisque diligenter ac religiose officio suo perfungi queat: et idcirco Rectori Maiori liberum non est, illorum quemquam alio ad ibi commorandum pro arbitrio suo mittere, sive officium inferius, at stabile, ut Rectoris localis aliudve in alia Instituti domo, imponere; nec ipsi hac in re Rectori Maiori obtemperare possunt vel debent, eiusque ingenio obsequi, quippe quae sanctissimis Instituti finibus penitus opposita est» (5).

In diesen Bestimmungen wird dem Generalobern und seinen Konsultoren eine ernste Verpflichtung auferlegt, deren Übertretung, wie es wörtlich heisst, «sanctissimis Instituti finibus penitus opposita est». Es soll nämlich kein Generalkonsultor ausserhalb des Wohnsitzes des Generalobern für ein «officium stabile

(3) *Lettere di S. Alfonso II*; Roma 1887, 19.

(4) *Spicilegium* 2(1954) 79-80.

(5) So lautet der Text in der ersten Ausgabe der Konstitutionen von 1764, welche 1849 zu Lüttich gedruckt wurden - «editio Leodiensis». Gleichlautend ist *Acta integra Capitulorum generalium C.S.S.R.*, Romae 1899, 393. Der Text der heutigen Regelausgabe (Romae 1936, n. 685) ist kaum verändert.

ut Rectoris localis» bestimmt werden dürfen. Wenn der Generaloberer es trotzdem versuchen sollte, eine solche Anordnung zu treffen, so wird den Konsultoren ein direkter Widerstand gegen den Generaloberer in diesem Falle geradezu zur Pflicht gemacht (nec obtemperare possunt vel debent). Eine Ausnahme wird zwar dem Generaloberer anschliessend gestattet: Falls eine gravis necessitas vorliege, so könne er einen (aliquem) der Konsultoren ad tempus als Lokaloberer in ein anderes Haus schicken, niemals aber «sine consilio Consultorum». Der hl. Alfons hat aber 1767 gleich zwei seiner Konsultoren (also $\frac{1}{3}$ seiner Konsulta) nicht nur «ad tempus» ausgeschickt, sondern sie zu rechtmässigen Lokaloberern für ein Triennium in andern Häusern ernannt.

Dasz die Bestimmung, der Generaloberer könne «ad tempus» einen Generalkonsultor in ein anderes Haus als Lokaloberer senden, nicht die Erlaubnis einschlieszt, einen Generalkonsultor zum «stabile officium» eines Lokaloberers in einem andern Haus für ein ganzes Triennium zu ernennen, scheint mir klar hervorzugehen aus der weiteren Konstitution über einen etwa notwendigen Klimawechsel eines der Konsultoren (6), wo eine Abwesenheit «ad tempus» ausdrücklich unterschieden wird von einer Abwesenheit, die länger als ein Jahr dauert. Für diesen letzteren Fall wurde 1764 die Wahl eines Stellvertreters jenes über ein Jahr in einem andern Haus weilenden Konsultors gefordert.

Dasz man bei der verhältnismässig geringen Zahl der Mitglieder der Kongregation im 18. Jahrhundert die rigorosen Bestimmungen des Kapitels von 1764 über die Generalkonsultoren in der Praxis nicht gut verwirklichen konnte, scheinen mir die Bestimmungen des Kapitels von 1793 zu beweisen. Man vergleiche einmal genau den rigorosen Tenor der Bestimmungen von 1764 über die Anwesenheit aller Generalkonsultoren am Sitz des Generaloberers mit den Bestimmungen von 1793, besonders die entscheidende Änderung für einen Grund zur Abwesenheit der Konsultoren vom Sitz des Generaloberers: 1764: «in qualche caso di grave necessità... o di altro urgentissimo motivo di bene dall'Istituto»; dagegen 1793: «per qualche bisogno della Congregazione». Dasz man hiermit 1793 (und auch wohl in der späteren Praxis) eine deutliche Milderung und Abschwächung der Bestimmungen von 1764 vorgenommen hat, dürfte wohl einleuchten. Diese Tatsache scheint mir übrigens ein weiterer Beweis zu sein für die nachher darzulegende Absicht des Kapitels von 1793, die

(6) *Spicilegium* 2(1954) 79.

Statuta von 1764 nicht in ihrer Gesamtheit als verpflichtend anerkennen zu wollen.

Soll man nun wirklich annehmen, der hl. Alfons habe sich über eine von ihm als rechtsgültig anerkannte Bestimmung des Kapitels von 1764 einfach hinweggesetzt? Soll man annehmen, auch die zwei Generalkonsultoren hätten die vom Kapitel ihnen rechtsgültig auferlegte Verpflichtung zum Widerstand gegen den Generalobern einfach vernachlässigt? Dann hätten doch drei führende Männer der Kongregation den Untergebenen kaum drei Jahre nach dem Kapitel kein gutes Beispiel gegeben für die Beobachtung jener Bestimmungen von 1764.

Zudem scheinen diese Bestimmungen über einen pflichtmäßigen Widerstand der Generalkonsultoren gegen den Generalobern, in einer bei den damaligen Verhältnissen schwer zu lösenden Frage mit den sonst bekannten weisen und maszvollen Regierungsgrundsätzen unseres hl. Stifters schlecht vereinbar, sodass ich, für meine Person wenigstens, in diesen Bestimmungen keine Spuren alfonsianischen Geistes entdecken kann.

Schliesslich bleiben noch zu erwähnen die Mahnungen des Heiligen zur Beobachtung von Gebräuchen, die auch in den Konstitutionen von 1764 vorgeschrieben werden. Auffallend ist die Tatsache, dass der Heilige mit Vorliebe das Wort «antiche Costumanze» gebraucht. Wenn P. Gregorio in diesem Zusammenhang behauptet, dass «costumanza nel linguaggio del tempo equivale a costituzione», dann müsste er diese Behauptung auch beweisen, d.h. er müsste nachweisen, dass überall da, wo wir «costumanza» lesen, man auch «costituzione» einsetzen könne. Das scheint er aber selber nicht anzunehmen, da er weiterhin sagt, dass die alten Gebräuche das objectum materiale der Konstitutionen von 1764 bilden. Erst die Approbation und die Kodifikation eines Gebrauches durch das Generalkapitel machen aus einer *costumanza* eine *costituzione* (7).

Es kann also keineswegs behauptet werden, dass der hl. Alfons und ebenso seine Nachfolger immer und überall, wo sie eine «costumanza» einschärfen, damit auch eine «costituzione» meinen. Aus dieser Verwechslung scheint mir viel Verwirrung in die ganze Frage nach der «vis iuridica formalis» der Konstitutionen von 1764 hineingetragen worden zu sein.

Es bleiben also immer noch wirklich echte Zweifel möglich,

(7) *Spicilegium* I(1953) 128.

in wiefern der hl. Alfons den Konstitutionen von 1764 eine «*vera vis juridica formalis*» zuerkannt hat.

II. DIE STELLUNG DES GENERALKAPITELS VON 1793 UND DES P. PETER BLASUCCI ZU DEN KONSTITUTIONEN VON 1764.

Um die Bedeutung des Einigungskapitels von 1793 zu würdigen, muß man sich die schwierige Lage der Kongregation zu jener Zeit vor Augen führen, wie sie auch P. Gregorio geschildert hat (8).

Unter den führenden Männern im Kirchenstaat, die auch am Kapitel von 1793 teilnahmen, finden sich die Patres Landi, De Paola und Leggio, die offen die Rechtsgültigkeit der Konstitutionen von 1764 bestritten. Zwei Überbrückungsversuche wurden nun gemacht: 1) ein neuer Konstitutionen-Text, der sich weitgehend an den Text von 1764 anlehnte, wird von P. Peter Blasucci ausgearbeitet, wird aber dann vom Kapitel von 1793 nicht angenommen (9). 2) Das Kapitel beschlieszt einen bedeutend verkürzten Konstitutionentext, der zwar manches aus den Bestimmungen von 1764 übernimmt, aber in keiner Weise mit den ausführlichen Bestimmungen von 1764 gleichgesetzt werden darf.

Wollte man nun annehmen, das Kapitel von 1793 habe neben seinem eigenen neuen Konstitutionen-Text auch noch den Text von 1764 als rechtsgültig anerkennen wollen, so wäre es doch bei der offen zu Tage liegenden Gegnerschaft der Patres im Kirchenstaat unbedingt notwendig gewesen, jene Auffassung als für alle Mitglieder der Kongregation verbindlich zu erklären. Das geschah aber keineswegs. Im Gegenteil wurde auch der von P. Blasucci als Vermittlungsweg gedachte und von ihm ausgearbeitete Text der Konstitutionen vom Kapitel abgelehnt, «*perché troppo minuto*».

Negativ läßt sich also sicher behaupten, dasz auf dem Einigungskapitel von 1793 keine bindende Erklärung über die Konstitutionen von 1764 ausgesprochen wurde, obwohl man wußte, dasz die Patres im Kirchenstaat offen die Rechtsgültigkeit jener Konstitutionen bestritten.

Der neue Generalobere P. Peter Blasucci, der 1793 gewählt worden war, scheint auch seine Untergebenen nicht verpflichtet zu haben auf die Rechtsgültigkeit der Konstitutionen von 1764. Von groszer Bedeutung ist hier das Rundschreiben, das der neue

(8) *Ibid.* 135-136

(9) *Ibid.* 136.

Generalobere nach seiner Wahl an alle Mitglieder der Kongregation erlassen hat am 18. Juni 1793: «Epistola circularis ad omnes Rectores et Sodales domuum nostrarum in Regno Neapolitano, Sicilia, Calabria, Beneventi, et in Dictione Pontificia necnon Varsaviae in Polonia» (10).

In n. 20 des Rundschreibens (p. 188) steht der entscheidende Satz: «Denique mandamus, ut omnes illae domus, quae per aliquod tempus professae sunt abolitum regulamentum, et praesertim tres domus Calabriae, ad quas visitandas hoc anno accedere non possumus, emittant vota paupertatis et oboedientia simul cum voto et iuramento perseverantiae, ad tenorem Regulae approbatae a Benedicto XIV et Constitutionis factae a Capitulo generali hoc anno 1793».

Es musz zu denken geben, dasz der neugewählte Ordensgeneral in einem Rundbrief an alle Häuser des Ordens (also auch jene des Kirchenstaates) von den bisher zum neapolitanischen Regolamento sich bekennenden Häusern eine erneute Gelübdeablegung verlangt auf die päpstliche Regel und die Konstitution von 1793. Hätte er die Konstitutionen von 1764 als ebenso verpflichtend anerkannt wie die Konstitutionen von 1793, dann hätte er, gerade bei den bekannten Anfechtungen dieser Konstitutionen im Kirchenstaat, an dieser Stelle sie auch unbedingt als verpflichtend nennen müssen. Da er an dieser bedeutsamen Stelle seines Rundschreibens es aber nicht tut, sondern im Gegenteil nur die Konstitutio von 1793 nennt, musz man doch annehmen, dasz er seinen Untergebenen die Konstitutionen von 1764 nicht als verpflichtende Rechtsnorm auferlegen wollte.

Aus dieser Stellung des Generalobers erklärt sich dann auch als selbstverständlich die Antwort, die er dem hl. Klemens im Jahre 1797 auf dessen Anfrage nach Konstitutionen erteilt (11). Auch hier war eine eindeutige Antwort gefordert. Sie lautet, genau wie in dem Rundschreiben von 1793 — das ja theoretisch auch an das Haus «Varsaviae in Polonia» gerichtet war —, dasz der Generalobere die Konstitutionen von 1793 schicken wolle, wenn sie vom Hl. Stuhl approbiert seien. Ein Verschweigen der Konstitutionen von 1764 an dieser Stelle kann doch nur so ausgelegt werden, dasz der Generalobere sie nicht als rechtsverbindlich dem hl. Klemens gegenüber vertreten will.

(10) *Documenta miscellanea ad Regulam et Spiritum Congregationis nostrae illustrandum*; Romae 1904, 181-189.

(11) *Monumenta Hofbaueriana VIII*; Torun 1936, 50 et 55.

Ich halte diese zweimalige amtliche Stellungnahme des von der wiedervereinigten Kongregation gewählten Generalobern P. Peter Blasucci für überaus bemerkenswert. P. Blasucci hatte das Vertrauen und die persönliche Bekanntschaft des hl. Alfons durch Jahrzehnte hindurch genossen. Wäre er überzeugt gewesen, dass die Konstitutionen von 1764 vom hl. Alfons eindeutig als rechtsverbindliche Lebensnormen für alle Kongregierten anerkannt worden seien, dann hätte er sich auch ganz sicher ohne Kompromiss dafür eingesetzt. Ein anderes Verhalten wäre bei seiner aszetisch hochstehenden Persönlichkeit einfach unerklärlich.

III. WIE VERHIELTEN SICH DIE PATRES IN ITALIEN SELBER ZU DEN KONSTITUTIONEN VON 1764 BIS ZUM JAHRE 1869?

Zunächst muss hier mit Nachdruck betont werden die Stellungnahme führender Männer im Kirchenstaat, besonders des P. Landi, eines Teilnehmers am Generalkapitel von 1764, dessen persönliche Lauterkeit und charakterlich hochstehende Persönlichkeit (er war Novizenmeister des hl. Klemens) wohl niemand anzweifeln wird. P. Landi hat eindeutig die *vis iuridica formalis* der Konstitutionen von 1764 abgelehnt. Wenn man nun auch bei ihm eine gewisse menschliche Parteilichkeit in den Streitigkeiten mit dem neapolitanischen Teil der Kongregation einräumen will, so darf man doch in einer so entscheidenden Frage, wie die nach der rechtsgültigen Verbindlichkeit der Konstitutionen von 1764, keine wissentliche Fälschungsabsicht oder auch nur laxer Haltung gegenüber klaren Verpflichtungen der Ordensdisziplin bei ihm unterstellen. Dass er als Teilnehmer am Kapitel von 1764 keineswegs die Überzeugung gewonnen, es handle sich bei den Konstitutionen von 1764 um vom Ordensstifter und dem Kapitel rechtsgültig beschlossene Lebensnormen für die Kongregation, geht aus seinen Chronikaufzeichnungen klar hervor. Die Möglichkeit, sich hinreichend zu informieren, und der ehrliche Wille, sich der geltenden Ordensdisziplin zu unterwerfen, sind bei ihm unbedingt anzuerkennen. So bleibt also seine Stellungnahme zu den Konstitutionen von 1764 ein Problem, das man nicht mit billigen Ausreden übergehen kann.

Auch die Stellungnahme des Generalkapitels von 1802 zu den Konstitutionen von 1764 ist nicht eindeutig. Schon der vom Kapitel verwandte Ausdruck «antiche costumanze» für die Bestimmungen von 1764 lässt verschiedene Auslegungen zu. Dass die Bestimmungen des Kapitels von 1802 über die Auslegung des

Armutsgelübdes (12) denen von 1764 widersprechen, lässt sich wohl nicht bezweifeln. Das Kapitel selber hat hiermit der rechtsgültigen Verpflichtung der Bestimmungen von 1764 die Anerkennung versagt. Damit dürfte auch die Erklärung des gewählten Ausdrucks «antiche costumanze» als «lößliche Gebräuche», nicht aber «verpflichtende Konstitutionen» gegeben sein.

Auch die Tatsache musz hier erwähnt werden, dasz keine einzige Druckausgabe der Ordensregel in Italien vor 1869 die Konstitutionen von 1764 den Untergebenen vermittelt hat, wohl aber wurden die Konstitutionen späterer Kapitel beim Druck der päpstlichen Regel hinzugefügt.

Hätte man den Konstitutionen von 1764 dieselbe oder eine ähnliche verpflichtende Kraft wie der Ordensregel beigemessen, dann hätte man sie doch mindestens ebensooft wie die päpstliche Regel den Untergebenen vorlesen lassen müssen. Die in dem Artikel von P. Gregorio angegebenen Verordnungen der Generalobern lassen aber das Gegenteil vermuten (13).

In einer Visitationsanweisung vom 20. Juni 1826 für die Gemeinde von Stilo wird vom Generalobern P. Cocle dem Hausobern anbefohlen: «talvolta ancora far leggere le Costituzioni del 1764». - Im Mai 1835 schickt der Generalobere P. Ripoli eine Copie der Konstitutionen von 1764 nach Francavilla Fontana mit der Aufforderung an den Hausobern: «a far leggere i rettoscritto Statuti due volte all'anno a tavola, cioè prima di uscire i Padri nelle missioni, e dopo rimpatriati dall'esercizio delle medesime» (14).

Man vergleiche nun die genannten Anweisungen («einige Male» oder «zwei Mal im Jahr die Konstitutionen von 1764 bei Tisch vorlesen zu lassen») mit den genauen Bestimmungen der päpstlichen Regel P. II cap. IV 1: es wird vorgeschrieben die öffentliche Verlesung der Regel an den Quatembertagen, ferner für jeden Samstag als Tischlesung; jedes Mitglied soll ein Exemplar der Regel besitzen und eifrig darin lesen.

Ganz anders als die Stellung der italienischen Patres zu den Konstitutionen von 1764 ist die von anderweitigen, historisch nicht bewiesenen Voraussetzungen ausgehende Stellung der Transalpinen, wie sie P. Smetana 1841 schildert: «Praelectae fuerunt omni hebdomada et omnibus quattuor anni temporibus eadem

(12) *Acta integra Capitulum generalium C.S.S.R.* 195 ss., n. 473-487.

(13) *Spicilegium* 1(1953) 138-139.

(14) *Ibid.* 139.

Regula et Constitutiones de anno 1764 in omnibus domibus» (15). Eine derartige Feststellung wird man in der ganzen Tradition der Patres in Italien vor 1869 vergeblich suchen.

Die «vis iuridica formalis» der Konstitutionen von 1764 läßt sich also weder aus der Stellungnahme des hl. Alfons noch aus der des entscheidenden Kapitels von 1793 noch aus der Praxis der italienischen Patres vor 1869 *sicher* nachweisen. Wenn auch in allen drei Fällen eine hohe Achtung vor den alten Gebräuchen (antiche costumanze) festzustellen ist, so fehlt doch jede eindeutige Bejahung der rechtsgültigen Verpflichtung der Konstitutionen von 1764. Dasz verschiedenartige Auffassungen über die Rechtsgültigkeit der Konstitutionen von 1764 in der Tradition der italienischen Patres möglich sind, gibt ja auch P. Tellería offen zu (16). Es werden also weitere Studien zur Klärung dieser wichtigen Frage notwendig bleiben.

(15) [R. SMETANA], *Expositio actorum et factorum ad Congregationem SS. Redemptoris transalpinam spectantium ab an. 1839 ad an. 1853*; Roma 1854, 89.

(16) *Spicilegium* 1(1953) 164, 166.